

Sitzungsvorlage

SV-10-1357

Abteilung / Aktenzeichen

70 - Umwelt/70.2.10.52

Datum

15.10.2024

Status

öffentlich

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde

13.11.2024

Betreff **Überplanung einer gesetzlich geschützten Ausgleichsanpflanzung für die Errichtung einer Mehrzweckhalle in Billerbeck**

Beschlussvorschlag:

Der Beirat stimmt der Erteilung einer Befreiung für die Inanspruchnahme eines gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteils zur Errichtung einer Mehrzweckhalle an der Hofstelle Temming 20 in Billerbeck zu.

Begründung:

Der Eigentümer des landwirtschaftlichen Betriebes Temming 20 in Billerbeck beabsichtigt die Errichtung einer neuen Mehrzweckhalle im direkten Anschluss an die bestehende Hofstelle.

Für das geplante Bauvorhaben wird eine vierreihige Hecke über 66 m Länge bis auf Höhe des vorhandenen Windrades überplant. Die Hecke befindet sich direkt an der Hofzufahrt, südlich der Hoflage, und dient aufgrund der Lage vorwiegend dem Landschaftsbild.

Es handelt sich bei dieser Hecke um eine bestehende Kompensationsmaßnahme, die gem. § 39 Abs. 1 Nr. 3 LNatSchG NRW unter gesetzlichem Schutz steht.

Maßnahmen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung der geschützten Landschaftsbestandteile führen können, sind gem. § 39 Abs. 2 LNatSchG NRW verboten.

Von diesem Verbot kann nach § 67 Abs. 1 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege zu vereinbaren ist.

Aus betrieblicher Sicht ist die Errichtung der Halle für landwirtschaftliche Maschinen und Futtermittel an der beabsichtigten Stelle erforderlich. Die geplante Mehrzweckhalle kann von der bestehenden Hoffläche direkt angefahren werden, so dass keine weiteren Rangierflächen im Sinne der Eingriffsminimierung benötigt werden. Alternative Standorte nördlich oder östlich der Hofstelle weisen demgegenüber für den Betriebsablauf deutliche Nachteile auf.

Die östlich der geplanten Mehrzweckhalle vorgesehene Fläche dient zum Beispiel während der Erntezeit zum Abstellen von Maschinen oder auch als Lagerfläche.

Unter Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung werden eine vierreihige Hecke über 73 m Länge auf der Südseite des Bauvorhabens und vier Hochstammobstbäume auf der westlichen Giebelseite angepflanzt. Hiermit wird das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt bzw. neugestaltet. Die neu anzupflanzende Hecke ist länger als der überplante Heckenabschnitt und weist aufgrund der Lage geringere Störfaktoren für die heimischen Tiere auf.

Der weitere Ausgleich erfolgt ca. 350 m nordwestlich durch die Zuordnung des Eingriffs zu einem anerkannten Ökokonto des Antragstellers. In dem Zusammenhang wurde eine Ackerfläche in eine extensive Dauergrünlandfläche umgewandelt, kombiniert mit der Herstellung eines naturnahen Gewässers und der Entwicklung von Röhricht-, Gehölz- und Brachebeständen. Die ehemalige Ackerfläche wird von einer landwirtschaftlichen Nutzfläche zu einem strukturreichen Lebensraum entwickelt.

Im Rahmen der Abwägung kommt die untere Naturschutzbehörde zu der Entscheidung, eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu erteilen, da die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege zu vereinbaren ist.

Die Befreiung soll mit folgenden Auflagen erteilt werden:

- Der überplante Heckenabschnitt darf nur in der Zeit vom 01. Oktober bis Ende Februar gerodet werden.
- Bei der Durchführung der Baumaßnahmen ist in jedem Fall naturschonend vorzugehen.
- Die Flächeninanspruchnahme für den Baubetrieb ist auf das geringstmögliche Maß zu reduzieren.

- Zur Kompensation des Eingriffs ist südlich des geplanten Bauvorhabens eine vierreihige Hecke über 73 m Länge anzupflanzen.
- Zur Kompensation des Eingriffs sind westlich des geplanten Bauvorhabens vier Hochstammbäume anzupflanzen.
- Die übrigen Kompensationsverpflichtungen werden dem hofzugehörigen Ökokonto zugeordnet.
- Die Umsetzung der Pflanzmaßnahmen ist in der auf den Baubeginn nächstfolgenden Pflanzperiode an den im Lageplan eingezeichneten Stellen durchzuführen.
- Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.

Anlagen:

1. Übersichtskarte 1:15.000
2. Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG
3. Lageplan